Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 6

Artikel: Von einem interessanten Rechtsfall

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578953

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

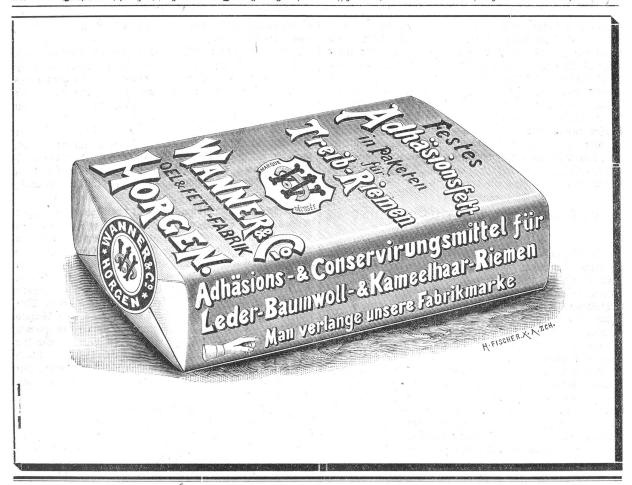
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bon einem intereffanten Rechtsfall

berichtet man dem "Baterl.": Anfangs August letten Jahres brannte die "Mechanische Weberei Lachen" ab; in Bezug auf den Warenvorrat und die Maschinen vereinbarte fich ber Berficherte mit ber Berficherungsgefellichaft, welche ohne wetteres hiefür eine hohe Summe ausbezahlte. In Bezug auf bas Fabritgebäube aber entftand folgende Differeng: Rach der Abichagung hatte bie Berficherungsgefellschaft etwas über 100,000 Fr. für bas Bebäube ausbezahlen follen, fie erhielt aber von einem (oder mehreren ?) Baumeistern Offerten, welche für eine weit geringere Summe ben Bau gang neu aufbauen wollen. Ran erflarte bie Gesellschaft, sie mache von der Bestimmung der Police Gebrauch, nach welcher fie, ftatt die Berficherungssumme in bar auszubezahlen, das Recht habe, den Bau wieder herzu= ftellen. Run behouptet aber die "Mechanische Beberei", bas ichmyzertiche Gefen febe vor, bag ber Brandbeschädigte bar bezahlt werden muffe und bie Police gelte alfo in biefem Buntte nichts, weil fie im Widerspruche mit bem Befete ftehe. Die Berficherungsgesellschaft bagegen macht geltenb, das Gefet fage nichts von Barzahlung, febe im Begenteil vor, daß ein Wiederaufbau vom Berficherten beabsichtigt werbe, er konne fich also auch bafür in ber Police aus: iprechen; er fomme aber auch nicht zu Schaben, wenn er für ein altes Bebäude ein neues erhalte.

Bir erhalten von ber Direktion ber Mech. Weberei in Lachen folgende verbankenswerte Korrespondeng:

In Mr. 17 Ihrer "Textil-Zeitung" bringen Sie eine Notiz bes "Baterland" betr. einen Mechtefall zwischen ber Mech. Weberei Lachen und bem Bersicherer, französischen "Phönix" in Paris, zur Kenntnis ber Leser Ihres Blattes. Obschon es uns wiberstrebt, eine Sache, welche vor Gericht anhängig ift, vor die Oeffentlichkeit zu ziehen, mussen wir

Sie bitten, auch ber Begenpartei eine Erganzung bes Falles gu geifatten.

Bu bemerken ift, daß ber Berficherer fich von einem (ober mehreren) Baumeifter eine Offerte machen ließ, um bamit auf ben Berficherten einen Drud auszuüben, refp. abzumartten; erft als die Mech. Weberet Lachen die Annahme ber angeboienen fehr reduzierten Summe verweigerte und auf G.t ichtung ber gefetitch ermittelten Schaden= fumme bestund, ftellte fich ber "Phonig" auf ben Standpunkt bes Selbitbauens. Intereffint hiebei tit, bag ber Berficherer bas Gebande gang in feiner frühern Berfaffung und in ben gleich en Dimenfionen wiedererftellen möchte, mabrend zufolge eidg. Borfchriften nicht mehr fo gebaut werben barf. Die Plane für Fabritbauten muffen nach der Fabritgefetgebung gur Benehmigung borgelegt merben. Ferner ift gu wiffen, bag nach bem bom Bundeerat aufgeftellten und von unserer Rigierung acc ptierten Ba vorschriften (Normen) bet einer nubaute gang andere, bedeutend größere, b. h. höhere Raumverhältniffe gur Anwendung tommen muffen. Benn es also bem Berficherer geftattet murbe, die Fabrit in ihren frühern Raumverhaltniffen wieder herzustellen, murbe die M. 2B. 2 ein Bebäube erhalten, welches fie nach bem Gefet nicht benuten barf. Umgekehrt muß ber Ber= ficherte, wenn er felbft baut, biefen Borfchriften gufolge fich gleichfalls größere Roften auferlegen.

U.berbies fann es für ein industrielles Unternehmen nicht gleichgültig sein, ob basselbe bei einer Neueinrichtung sich ben Anforderungen ber Neuzeit anzupassen vermag ober ob es sich zwingen lassen muß, in die alten, nicht mehr zeitgemößen Berhältnisse neuerdings einzutreten. Wir sehen ben Fall, der Eigentümer wolle eine ganz andere Industriebranche als die frühere einrichten, darf ihm bann die Berssicherungsgesellschaft ohne Widerspruch ein Gebäude für eine Weberei, aber statt eines mehrstödigen Gebäudes einen

Shebbau aufführen will, liegt es in ber Willür bes Berficherers, ihn zur llebernahme eines irrationell konftruierten Stablissements zu nötigen? Ober noch ein britter Fall: wenn Berhältnisse verschiebener Art die Berlegung eines burch Brand zerstörten Gebäubes erheischen, ober der Wiederaufban überhaupt nicht nötig erscheint, steht es in der Macht einer privaten Bersicherungsgesellschaft, den Brandbeschädigten zur Annahme eines überstüsssen oder unpraktischen Hauses anzuhalten?

Wir wollen mit Borstehendem nur auf das unnatürliche der "Bhönir-Prätentionen" hinweisen; die Frage, ob derartige Police-Bestimmungen oder die kantonale Gesetzgebung maß-

gebend feien, überlaffen wir bem Richter.

Eleftrotechnische und eleftrochemische Rundichau.

Die Beichaffung elettrifder Rraft für die Stadt Bern ift burch einen Bertragsentwurf, ber mit ber Befellichaft (Brown, Bobert u. Cie.) in Baben feftgeftellt worden, gefichert. Bekanntlich ift biefe Gefellichaft als Rechtsnachfolgerin bes ursprünglichen Ronzessionars, herrn Oberft Rubin in Thun, im Befige ber Rongeffion für bie Rugbarmachung ber Waffertrafte ber Rander. Bon bort aus murbe bie Energie nach Bern geliefert, vorläufig biejenige bon 1000 elektrischen Pferbeftarten ober 736 Kilowatt, wobei bie Gemeinde Bern biefe Kraftmiete aber nach Bedarf und beliebig erhöhen tann, unbeschabet bes Bezuges ihres Strombedarfes aus eigenen Anlagen ober aus der Felsenau. Der Bertragsentwurf, ber von bem damit beauftragten Ausschuffe mit der Gefellicaft "Motor" vereinbart worden, wird nach Brufung besfelben burch eine Fachkommiffion bem Bemeinberate und bon biefem bem Stadtrate borzulegen fein.

Die "Mareschränne" unterhalb Narwangen. Bon ber Station Langenthal ber S. C. B. führt eine breite Staatssftraße mit beibseitigem Trottoir nach bem Jura, zu ber Oenfinger Klus und überschrettet bei bem Schloß Aarwangen bie Aare.

Gine Biertelftunde unterhalb biefer Brude bilbet die Aare Stromfchnellen. Diefelben beigen im Bolksmund "Schränne" und waren vordem nur ben Flögern und Abjacenten bekannt.

Beim Bolke galten die Aarwanger = Stromschnellen als ein harmloses Naturschauspiel, bis einmal ein Metgerhund, trot tapferer Gegenwehr, in den schäumenden Fluten versank.

Bon ba an hatte ber Berner Bauer einen gehörigen Respekt vor der Aareschränne und war es ihm baber bald begreiflich, daß viel Kraft in jenen übermütigen Naturgewalten sei und es sich nur darum handeln könne, diese Kraft technisch nutbar zu machen. Ueber das Wie? gaben dann Siemens u. Halske (Elektrizitätsfirma in Berlin) hinzreichende Auskunft.

Geht man jetzt von Olten am Aareufer abwärts, leuchtet einem schon von weitem das magische Licht der elektrischen Centrale entgegen und es macht sich bald das Rauschen und Brausen der herabstürzenden Wassermassen bemerkbar.

Duer über ben gut 100 Meter breiten Aaresluß ift ein Stauwehr mit 2 pneumatisch fundierten Bseilern geführt. Vom Berner User bis auf 1/4 in den Strom hinaus gebaut steht das Gebäude. Im Souterrain die Turbinen, im Erdgeschoß die primären Ohnamomaschinen und das Schaltbrett für die Kraftverteilung nach den industriellen Centren Langenthal und Murgenthal.

Die Dynamomaschinen find solche zu 750 HP; es find mehrere solcher Maschinen kontinuierlich in Betrieb, für

Beleuchtung und Araftabgabe.

Ein langer Fabrikkanal war nicht nötig: die Stromschnellen find kurz, weisen aber ein Gefälle von 1,5 m auf.

Dieses Gefälle multipliziert mit ber gewaltigen und tonftanten Wassermasse, ergibt eine Kraft, welche fich bie

Oberaargauer Industriellen, Arnold Rungli an ber Spige, nicht entgehen liegen.

Auf der Solothurner Seite gleitet ein Streifen glatt fließenden Waffers; dort ist die Floßgasse, durch die Floßmeister Krebs mit Sohn und Enkel sein frachtbeladenes Floß nach dem Aargau führt, um dort Ladung und Schiff zu veräußern und mit leichtem Gepäck, die Silberlinge im Sack, zurückzukehren.

Das Unternehmen ber Elektrischen Centrale an ber Aareschränne unterhalb Aarwangen ift eine Aktien-Gesellschaft. Gründer waren die Herren Bangerter, Künzliund Gugelmann. Jest ist das Geschäft weiter veräußert an eine französsische Gesellschaft, mit 1½ Millionen Gewinn, heißt es.

Eine elektrische Kähmaschine ist kürzlich einem Chicagoer Namens John S. Biggar patentiert worden. Dieselbe ist sehr einsach konstruiert und kann vermittelst einer galvanischen Batterie betrieben werden. Die Nadel ist bei dieser Maschine am unteren Ende eines Magnetkernes befestigt, welcher von einem Paar Solenoiden auf und ab bewegt wird. Sin Motor, welcher innerhalb des Gestelles angeordnet ist, treibt die Welle des Schiffchens an. Die Solenoiden sind nach einer Mitteilung des Patent: und technischen Bureaus von Richard Lüders in Görlitz mit dem Motor in einen gemeinsamen Stromkreis eingeschaltet und können durch einen Schalter am Gestelle in und außer Thätigkeit gesetzt werden. Durch diese Konstruktion sind alle arbeitenden Teile vollständig einzgeschlossen, so daß das Arbeiten mit dieser Maschine durch: aus gesahrlos ist.

Das Anhalten eines Elektromotoren bei plötlicher Abnahme der Belaftung leicht zu bewerkstelligen, bezweckt eine patentierte Erfindung des Belgiers Pieper. Bei ders selben geht der bei voller Belaftung des Motors durch einen vom Ankerstrom erregten Elektromagneten gegen Feders oder Gewichtswirkung in der Arbeitslage gehaltene Umlaßhebel bei plötlicher Abnahme der Belastung infolge Berminderung der magnetischen Anziehung in eine solche Stellung zurück, daß die Zusührungsleitung unterbrochen und der Anker über einen kleinen Widerstand geschlossen bleibt, so daß nach einer Mitteilung des Patents und technischen Bureaus von Kichard Lüders in Görlitz der Anker, zur Stromerzeugung wirksam gemacht, seine lebendige Kraft aufzehrt.

Ein sehr praktisches Versahren zum Bestimmen von Folationssehlern in Dreileiteranlagen ist neuerdings durch Patent geschützt worden. Dasselbe gestattet, Echschlüsse ohne Anwendung von Prüfdrähten und mit einer einzigen Erdleitung in der Kontrollstation aufzusuchen. Hierzu werden Meßgeräte verwendet, welche die Differenz der in den Außensleitern stromes gegenüber der Differenz der in den Außensleitern sließenden Ströme erkennen lassen. Sodald Erdschlußtn einem der Außensleiter vorhanden ist, hat diese Differenz einen von Kull verschiedenen Wert, da, wenn man nach einer Mitteilung des Patents und technischen Bureaus von Kichard Lüders in Görliß einen Punkt des Mittelleiters in der Centrale mit der Erde verbindet, der Kückstrom von diesem Außenleiter teils durch die Erde zur Centrale verläuft.

Berichiedenes.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat eine Berordnung über die Baugerüfte erlassen. Bet der wachsenden Ausdehnung der Bauthätigkeit und der raschen Erstellung der Häusendern hat es sich nämlich wiederholt gezeigt, daß besondere genaue und umfassende Borschriften über die Abschrankung der Baustelle, die Beleuchtung derselben zur Nachtzeit, die Erstellung der Baugerüfte und die Beschaffensheit des dazu verwendeten Materials, die Andringung der Gerüftleitern und Laufdrücken und die Benützung der mech. Aufzüge unbedingt notwendig sind, um Unglücksfälle zu vers